

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Preisordnung Nr. 494

Warennummer	Warenart	Mengen- einheit	Industrie- abgabepreis (IAP) DM
42 71 1100	Plastikator 32	t	3200,—
	Plastikator 32 GF.....	t	3450,—
42 71 12 00	Pervinan *.....	t	3750,—
	Pervinan/V	t	3460,—
42 71 12 00	Pervinan / etwa 80 % in Toluol	t	3130,—
	Pervinan / etwa 80 % in Toluol/V	t	2900,—
42 71 13 00	Buna 85	t	3864,—
	Buna 85/V	t	3566,—
	Buna 85/A §.....	t	3306,—
42 72 11 00	Buna S3 — Band und Krümel bei einmaliger Abnahme von Mengen bis 999 kg von 1 000 bis 14 999 kg von 15 000 bis 99 999 kg von 100 000 und mehr kg Buna S/V	t	3433,— 3423,— 3413,— 3403,— 3121,—
	Buna S/A	t	2898,—
42 72 13 00	Buna SS 3 — Band und Krümel bei einmaliger Abnahme von Mengen bis 999 kg von 1 000 bis 14 999 kg von 15 000 bis 99 999 kg * von 100 000 und mehr kg Buna SS/V	t	3433,— 3423,— 3413,— 3403,— 3121,—
	Buna SS/A	t	2898,—
42 72 20 00	Perbunan — Band und Krümel bei einmaliger Abnahme einer Menge von 1 bis 999 kg von 1 000 bis 4 999 kg von 5 000 bis 14 999 kg von 15 000 und mehr kg Perbunan/V	t	5523,— 5513,— 5503,— 5483,— 5289,—
	Perbunan/A	t	5066,—
	Perbunan/W bei einmaliger Abnahme einer Menge von 1 bis 999 kg von 1 000 bis 4 999 kg von 5 000 bis 14 999 kg von 15 000 und mehr kg	t	5523,— 5513,— 5503,— 5483,—
42 72 2000	Perbunan extra *.....	t	6093,—
	Perbunan extra/V	t	5840,—
	Perbunan extra/A	t	5602,—
42 72 3100	Bunalatex S 3 etwa 35 % Bunalatex S 3 etwa 35%/V	t	1649,— 1516,—
42 72 3200	Bunalatex SS spez. etwa 50 %/e	t	2356,—
	Bunalatex SS spez. etwa 50 %/V	t	2166,—

Bei unterschiedlicher Konzentration errechnet sich der Industrieabgabepreis für Bunalatex nach dem Kautschukfestgehalt.

Preisordnung Nr. 495.

— Anordnung zur Bildung von Industrie- bzw. Herstellerabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehöerteilen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art —

Vom 24. November 1955

Zur Vereinfachung der Abrechnung von Ersatz- und Zubehöerteilen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art zwischen den Herstellerbetrieben und dem Handel wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Hersteller von Ersatz- und Zubehöerteilen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art, die ihre Erzeugnisse zu Brutto-Listenpreisen liefern, sind verpflichtet, diese zu Industrie- bzw. Herstellerabgabepreisen abzugeben.

(2) Zur Bildung der Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise sind die bisher auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen dem Großhandel gewährten Rabatte in absoluter Höhe von den Brutto-Listenpreisen abzusetzen.

(3) Der so gebildete Nettopreis ist der Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

§ 2

(1) Die Großhandelsspanne beträgt im

a) Lagergeschäft : s * s s t s s ; * s ± 20 %/o,

b) Streckengeschäft : : s a : : s s : § : 5 %

vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten ab Lager des Großhandels verladen in branchenüblicher Innenverpackung.

Außenverpackung ist Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

(3) Bei Belieferung des Einzelhandels unmittelbar durch den Hersteller (Streckengeschäft) im Auftrage und für Rechnung des Großhandels ist der Großhandel berechtigt, die Großhandelsspanne für das Lagergeschäft zu berechnen. Der Großhandel kann dem Einzelhandel einen Nachlaß gewähren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation bzw. bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

(4) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag für das Lagergeschäft vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt werden, wobei gleichzeitig die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. in die Vereinbarungen einzubeziehen sind.

§ 3

Die Einzelhandelsspanne beträgt 15 %/o vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Handelsspannenregelungen werden mit Inkrafttreten dieser Preisordnung aufgehoben.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister